

Von diesen häufigen Umstellungen in der Zeugenreihe unterscheidet es sich auffällig, daß der erste Platz nach dem Urkundenaussteller oder dem *comes*, wenn dieser anwesend ist, in vielen Fällen von derselben Person eingenommen wird. Oft gehört ein solcher erster Zeuge oder Zeugenführer, wie ich ihn damals genannt habe — aber man braucht sich nicht an diese Bezeichnung zu klammern⁶⁰⁾ — zu einer zusammengehörigen Zeugengruppe. Manchmal erscheint er jedoch auch bei mehreren nicht zusammengehörigen Gruppen. Da drängt sich nun die Frage auf, ob die Sonderstellung dieses Mannes in der Zeugenreihe auf ein besonderes Amt zurückgeht, das er innehatte. Um die Frage zu beantworten, gibt es nur einen Weg. Wir müssen uns die Zeugenführer Mann für Mann genau ansehen.

Die wichtigsten Beispiele seien hier vorgeführt. Als erster ist Brunico aus dem Breisgau zu nennen. Er wird 786 (Nr. 105) und 815 (Nr. 214) *centenarius* und 807 (Nr. 195) *vicarius* genannt. Pozo, der von 771 bis 801 achtmal an erster Stelle in Zeugenreihen aus dem Thurgau genannt wird, trägt einmal einen Titel: er heißt *sculdatio*⁶¹⁾. Von 820 bis 838 erscheint Perahtger in dieser Stellung im Thurgau. Auch er trägt nur einmal einen Titel: er heißt *castaldus*⁶²⁾. Aus dem Argengau ist 837 bis 839 ein Sigibert mit dem Titel *vicarius* bekannt⁶³⁾. Heitar im Thurgau erscheint zwischen 852 und 882 neunmal. Einmal wird er *centurio* genannt⁶⁴⁾.

Da hätten wir eine bunte Fülle von Amtstiteln. Aber schon Dannenbauer ist der Ansicht gewesen, daß diese verschiedenen Titel ein und dasselbe Amt meinen⁶⁵⁾. Er hat diesen wichtigen methodischen Schritt, den auch wir für völlig gerechtfertigt halten, nicht weiter begründet. Er ging wohl von dem aus, was wir im allgemeinen vom Karolingerreich wissen und was eine verzweigte weltliche Ämterhierarchie und Ressortaufteilung nach moderner Art wenig wahrscheinlich macht. Die Identität

⁶⁰⁾ Es muß hier schon darauf hingewiesen werden, daß mit dieser Begriffswahl keinerlei juristische Bedeutung verbunden werden sollte, so als wäre damit ein Mann gemeint, der zum Beispiel als Zeuge rechtlich besonders haftete. Die Begriffswahl war ausschließlich davon bestimmt worden, daß der Mann in den Urkunden hauptsächlich an der Spitze der Zeugenreihen faßbar wird. Sie hatte also lediglich eine methodische Funktion. Es sollte dadurch nicht die Interpretation der rechtlichen und sozialen Stellung des Mannes vorweggenommen, sondern gerade offengelassen werden.

⁶¹⁾ W. Nr. 62, 112, 118, 125, 129, 142, 154 u. 190 (*sculdatio* Nr. 62).

⁶²⁾ W. Nr. 251, 297 (*castaldus*), 300 f., 306, 318—324, 336, 350, 365 f. u. 370.

⁶³⁾ W. Nr. 362, 369, 377 (jedesmal *vicarius*).

⁶⁴⁾ W. Nr. 418, 436, 509 f., 522, 544, 572 (*centurio*), 595 u. 626.

⁶⁵⁾ H. Dannenbauer, Hundertschaft bes. S. 198 Anm. 75, S. 213 u. 232.